

Merkblatt für Staatsangehörige aus Staaten außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz

Dieses Merkblatt informiert Sie über die wichtigsten Bestimmungen für Staatsangehörige aus Staaten, die **nicht** zur Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR¹) gehören oder aus der Schweiz stammen und als Berufskraftfahrer im Güter- und Personenkraftverkehr eingesetzt oder beschäftigt sind.

1. Sie sind bei einem Unternehmen mit Niederlassung in der EU, in einem EWR-Vertragsstaat oder in der Schweiz beschäftigt oder werden von einem solchen eingesetzt

Dann müssen Sie grundsätzlich nach den Vorschriften des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes (BKrFQG) und der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV) beziehungsweise nach den nationalen Vorschriften eines anderen EU-Mitgliedstaates oder EWR-Vertragsstaates oder der Schweiz, deren Grundlage die Richtlinie 2003/59/EG bildet, eine (beschleunigte) Grundqualifikation und regelmäßig eine Weiterbildung absolviert haben. Die Grundqualifikation müssen Sie in dem Staat erlangen, in dem Sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben, in dem das Unternehmen niedergelassen ist oder der Ihnen eine Arbeitsgenehmigung erteilt hat. Die Weiterbildung kann in dem Staat des ordentlichen Wohnsitzes oder in einem Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder der Schweiz erfolgen, wenn Sie dort beschäftigt sind.

Dies kann wie folgt nachgewiesen werden:

- a. Für Fahrten im Güterkraftverkehr durch eine gültige Fahrerbescheinigung, die auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 ausgestellt wurde. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen, bei dem Sie beschäftigt sind, eine Fahrerbescheinigung erhält. Bei Fahrerbescheinigungen, die nach dem 2. Dezember 2020 ausgestellt werden, muss im Feld „Bemerkungen“ die Schlüsselzahl „95“ eingetragen sein.

¹ EWR-Staaten sind Island, Liechtenstein und Norwegen.

- b. Für Fahrten im Güter- oder Personenkraftverkehr, wenn Sie Ihren ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und nach Umschreibung Ihres Führerscheins in einen deutschen Führerschein durch die Eintragung der Schlüsselzahl „95“ in diesen. (Hinweis: Die Eintragung der Schlüsselzahl „95“ zum Nachweis der Berufskraftfahrerqualifikation kann in Deutschland nur noch bis zum 22. Mai 2021 beantragt werden. Ab dem 23. Mai 2021 muss ein Fahrerqualifizierungsnachweis beantragt werden.)
- c. Für Fahrten im Güter- oder Personenkraftverkehr durch Eintragung der Schlüsselzahl „95“ in einen von einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Vertragsstaat oder von der Schweiz ausgestellten Führerschein.
- d. Für Fahrten im Güter- oder Personenkraftverkehr durch Eintragung der Schlüsselzahl „95“ in einen Fahrerqualifizierungsnachweis, der von einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz ausgestellt wurde.
- e. Für Fahrten im Personenkraftverkehr durch eine nationale Bescheinigung, die vor dem 2. Dezember 2020 von der Bundesrepublik Deutschland, einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder der Schweiz ausgestellt wurde.

2. Sie sind bei einem Unternehmen beschäftigt, das auf Grundlage einer CEMT-Genehmigung² Beförderungen durchführt

Haben Sie die Grundqualifikation und die Weiterbildung auf Grundlage der CEMT-Vorschriften erlangt, so wird Ihr Fahrerqualifizierungsnachweis, der von einem CEMT-Mitgliedstaat ausgestellt wurde, oder der Nachweis der IRU-Akademie, für

² CEMT-Mitgliedsstaaten sind:

Albanien, Armenien, Aserbaidshan, Belarus (Weißrussland), Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldawien, Montenegro, Niederlande, Republik Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich.

Beförderungen, die von den CEMT-Regelungen erfasst sind und die unter Verwendung einer CEMT-Genehmigung durchgeführt werden, anerkannt. Erfasst sind grundsätzlich grenzüberschreitende Beförderungen zwischen allen CEMT-Mitgliedstaaten und dabei auch im Transit durch CEMT-Mitgliedstaaten.

3. Sie haben Ihre Berufskraftfahrerqualifikation im Vereinigten Königreich erlangt

Haben Sie die Qualifikation für den Güterkraftverkehr im Vereinigten Königreich erlangt, wird Ihnen diese Qualifikation anerkannt.

Haben Sie die Qualifikation im Personenkraftverkehr erlangt, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Fahrerlaubnisbehörde.

Sie müssen über die gültige Fahrerlaubnis für das Fahrzeug bzw. die Fahrzeugkombination, die Sie führen, sowie ggf. über weitere nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Qualifikationen verfügen.

Für weitere Einzelheiten weisen wir auf die „Anwendungshinweise zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht“, veröffentlicht auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr – BAG – hin.